

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

Entscheidung des Landratsamtes Karlsruhe über den Antrag der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15 – 17, 70173 Stuttgart auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Gleichstrom-Umspannwerkes (Konverter) auf dem Gelände des Kernkraftwerkes in Philippsburg (Flst.Nr. 2179/4 Gemarkung Philippsburg) gemäß Ziffer 1.8 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Verfahren wurde auf Antrag der TransnetBW GmbH als Vorhabenträger gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG förmlich mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Landratsamt Karlsruhe als zuständige Genehmigungsbehörde macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt.

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung vom 26.03.2020, Az. 51.31006-106.110-4409113, hat folgenden Wortlaut:

Gemäß den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) ergeht auf Ihren Antrag vom 08.06.2018, hier eingegangen am 08.06.2018, folgende

Entscheidung

1. Der Transnet BW GmbH, 70173 Stuttgart (Vorhabenträger), wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG

zur Errichtung und Betrieb eines Gleichstrom-Umspannwerkes (Konverter) gem. Ziffer 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV auf dem Grundstück Flst. Nr. 2179 / 4 auf der Gemarkung Philippsburg

ohne Baufreigabe

erteilt. Das Gelände befindet sich auf einem Teil des Geländes des Kernkraftwerkes Philippsburg. Der Konverter hat eine Übertragungskapazität von 2000 Megawatt sowie eine Spannungsebene +/- 380kV Gleichstrom (DC)

2. Bestandteile dieser Entscheidung sind die mit perforiertem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen inkl. den weiteren auf Seite 24 dieser Entscheidung genannten Anlagen. Die Unterlagen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten, soweit sie nicht durch die erlassenen Auflagen-, Inhalts und Nebenbestimmungen modifiziert sind (siehe unten, III.)
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung (ohne Baufreigabe) mit ein.
4. Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter oder behördlicher Entscheidungen, soweit sie nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen sind.

5. Die vorliegende Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.
6. Für die Wirksamkeit dieser Entscheidung ist es Voraussetzung, dass sowohl die wasserrechtliche Genehmigung für die Geländeauffüllung (Antrag TransnetBW vom 01.08.2018, Entscheidung Landratsamt Karlsruhe, Wasser- und Bodenschutzrecht vom 24.01.2019, Az. 51.14-691.172-4504787) sowie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlags-, Kondensat- und Spülwasser (Antrag TransnetBW vom 18.06.2018, Entscheidung Landratsamt Karlsruhe, Wasser- und Bodenschutzrecht, vom 25.04.2019, Az. 51.14-692.221-4708544) rechtswirksam erteilt ist.
7. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2.285.353,63 EUR** festgesetzt. Darüber hinaus noch erforderliche Auslagen für Veröffentlichungskosten im Zuge der noch vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung (vgl. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV) werden dem Vorhabenträger separat in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung enthält Auflagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides (ohne Anlagen) liegt in der Zeit von **Montag, den 06.04.2020 bis einschließlich Montag, den 20.04.2020**

- beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Zimmer H 04 26,
- bei der Stadt Philippsburg, Rote-Tor-Straße 6-10, 76661 Philippsburg, Zimmer 14 (Information)
- bei der Gemeindeverwaltung Oberhausen-Rheinhausen, Adlerstraße 3, 68794 Oberhausen-Rheinhausen, Besprechungszimmer im 1. Obergeschoss.
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Am Rathaus 4, 67354 Römerberg, Zimmer 75

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hierbei ist zu beachten, dass im Landratsamt Karlsruhe unter der Telefonnummer 0721 / 936-86710 sowie bei der Stadtverwaltung Philippsburg unter der Telefonnummer 07256 / 87 - 0 eine telefonische Voranmeldung und entsprechende Terminvereinbarung für die Einsichtnahme erforderlich ist. Die Gemeindeverwaltung Oberhausen-Rheinhausen weist darauf hin, dass trotz derzeitiger Einschränkungen des Rathausbetriebs die Unterlagen jederzeit zu den Servicezeiten zugänglich und einsehbar sind. Für den Zutritt bittet die Gemeindeverwaltung die Rufnummer 07254/503-0 zu wählen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen bittet für die Einsichtnahme ebenfalls um eine Terminvereinbarung. Dies ist unter der Telefonnummer 06232 / 656-175 oder 06232 / 656-277 möglich. Darüber hinaus kann in Römerberg-Dudenhofen auch unter der e-mail Adresse bauamt@vgrd.de ein Termin vereinbart werden.

Hintergrund für die Erforderlichkeit einer Terminvereinbarung sind die zur Bekämpfung des Corona-Virus aktuell eingeschränkten Möglichkeiten des Zugangs zu den o. g. Verwaltungsgebäuden.

Während des o. g. Zeitraums kann der Genehmigungsbescheid zudem auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) unter **Aktuelles & Landkreis / Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen / Umweltrechtsverfahren / Immissionsschutzrecht** eingesehen werden.

Karlsruhe, den 26.03.2020

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
gez. Beiser, Amtsleiter